

SOZIALES



**Wichtige
sozialrechtliche
Bestimmungen
2025**



*„Unser soziales
Netz hilft Arbeit-
nehmer-Familien
in Zeiten von
Umbrüchen
oder schwierigen
Lebenslagen.“*

Erwin Zangerl

AK Präsident Erwin Zangerl

1. Pensionserhöhung

Die Pensionserhöhung richtet sich nach dem Gesamtpensionseinkommen (GPE).

Beträgt das GPE **einer Person**

- bis € 6.060,-- Anpassung 4,6%
 - über € 6.060,--pauschal € 278,76
- Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung € 29,07

2. Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Kinder.

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 138,40
ab 3 Jahren	€ 148,00
ab 10 Jahren	€ 171,80
ab 19 Jahren	€ 200,40

Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für 2 Kinder gewährt wird, um € 8,60 für jedes Kind
- Für 3 Kinder gewährt wird, um € 21,10 für jedes Kind
- Für 4 Kinder gewährt wird, um € 32,10 für jedes Kind
- Für 5 Kinder gewährt wird, um € 38,90 für jedes Kind
- Für 6 Kinder gewährt wird, um € 43,40 für jedes Kind

- Für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 63,10 für jedes Kind

Erhöhungsbetrag für behindertes Kind € 189,20

Gleichzeitig mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag von € 70,90 für jedes Kind ausbezahlt.

3. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

In der kürzesten Variante (365 Tage ab der Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld € 41,14 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab der Geburt € 17,65 täglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Kinderbetreuungsgeld-Konto:

für längstens 1 Jahr.....täglich € 6,06

Die Zuverdienstgrenze beträgt

für den/die Antragsteller:injährlich € 8.100,--

für den/die Partner:injährlich € 18.000,--

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochengeldes, mindestens täglich € 41,14 und maximal täglich € 80,12. Die Zuverdienstgrenze beträgt jährlich € 8.100,--

Familienzeitbonus: Gebührt in Höhe von € 54,87 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28-31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht.

4. Ausgleichszulagenrichtsätze in der PV

- | | |
|---|------------|
| 1. Alleinstehende Pensionisten | € 1.273,99 |
| 2. Ehepaare (eingetragene Partner)
im gemeinsamen Haushalt | € 2.009,85 |
| 3. Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr ... | € 468,58 |
| Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr | € 703,58 |
| Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr | € 832,68 |
| Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr .. | € 1.273,99 |
| 4. Richtsatzerhöhung pro Kind | € 196,57 |
| 5. Die Lehrlingsentschädigung wird bei der
Bemessung der Ausgleichszulage nicht
berücksichtigt bis zum Betrag von | € 273,69 |

5. Ausgleichszulagenbonus, Pensionsbonus ab 1.1.2021

Maximale Höhe / Grenzwert (maßgeblich GPE)

1. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher
mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflicht-
versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
maximal € 188,60 € 1.386,20
2. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher
mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflicht-
versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
maximal € 481,00 € 1.656,05
3. Verheiratete (eingetragene Partner)
Eigenpensionsbezieher im gemeinsamen
Haushalt mit mindestens 480 Beitragsmonaten
der Pflichtversicherung aufgrund einer
Erwerbstätigkeit maximal € 480,49 € 2.235,34

6. Pflegegeld

Stufe 1 € 200,80

bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 65 Std. im Monat.

Stufe 2 € 370,30

bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 95 Std. im Monat.

Stufe 3€ 577,00
bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 120 Std. im Monat.

Stufe 4€ 865,10
bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 160 Std. im Monat.

Stufe 5€ 1.175,20
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr
als 180 Std. im Monat, wenn ein außergewöhnlicher
Pflegeaufwand erforderlich ist.

Stufe 6€ 1.641,10
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180
Std. im Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Be-
treuungsmaßnahmen erforderlich sind und die-
se regelmäßig während des Tages und der Nacht
zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit
einer Pflegeperson während des Tages und der
Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit
einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Stufe 7€ 2.156,60
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Std.
im Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der

vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Höhe Angehörigenbonus: € 130,80 mtl.

Netto Jahresdurchschnittseinkommen € 1.594,50

7. Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

bei monatlichem Verdienst bis€ 551,10

besteht keine Vollversicherungspflicht.

8. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Der Beitrag zur freiwilligen Pensionsversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte

mindestens (Beitragsgrundlage € 1.010,40) € 230,37

höchstens (Beitragsgrundlage € 7.525,00) € 1.715,70

Der Beitrag zur Selbstversicherung in der

Krankenversicherung beträgt mindestens € 131,70

höchstens € 526,79

Der Beitrag zur Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung beträgt monatlich

für Arbeiter und Angestellte € 77,81

9. Höchstbeitragsgrundlagen

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen-,
Krankenversicherung monatlich € 6.450,00

10. Dazuverdienen für ASVG Pensionisten (gilt nicht für Ausgleichszulagenempfänger!)

- a) Zu einer vorzeitigen Alterspension:
Dazuverdienen bis höchstens € 551,10 monatlich
möglich. Ein diesen Betrag übersteigendes Einkom-
men führt zum Wegfall der Pension.
- b) Zu einer Alterspension:
Unbeschränktes Dazuverdienen möglich.
- c) Zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:
(Bei Pensionsbeginn vor 1.7.1993: unbeschränktes
Dazuverdienen möglich. Bei Pensionsbeginn ab
1.7.1993: Kürzung bei Überschreiten individueller
Grenzbeträge möglich, sofern die Pension einen
Zurechnungszuschlag beinhaltet.)

Bei Pensionsbeginn ab 1.1.2001:
Kürzung um bis zu 50 % möglich.

- d) Dazuverdienen zu einer Witwen-/Witwerpension:
Bei Pensionsbeginn vor 1.1.1995: unbeschränkt möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.1.1995: Kürzung im Einzelfall möglich.

11. Befreiung von der Rezeptgebühr (Rezeptgebühr € 7,55)

- a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.273,99 (für Alleinstehende) bzw. € 2.009,85 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sowie
- b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.465,09 (für Alleinstehende) bzw. € 2.311,33 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien. Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 196,57.

12. Service-Entgelt E-card

Fällig jeweils am 15. Nov. des Vorjahres € 14,65
Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden:

- von mitversicherten Angehörigen,

- von Pensionisten,
- von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie
- von Zivil- und Präsenzdienern.

13. Spitalskostenbeitrag (bei Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers)

Dieser beträgt € 15,08 pro Verpflegstag in der allgemeinen Gebührenklasse und darf für maximal 28 Tage pro Behandlungsjahr eingehoben werden.

Ausnahmen bestehen:

- für Rezeptgebührenbefreite
- für den Versicherungsfall der Mutterschaft
- für Organspender
- für mitversicherte Angehörige (für diesen Personenkreis ist aber bei stationärer Pflege ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 10 % der täglichen Pflegegebührenersätze zu entrichten.)

14. Befreiungsrichtsätze **ORF-Beitrag**

Seit dem 1.1.2024 wird der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) eingehoben.

Haushalt mit einer Person	€ 1.426,87
Haushalt mit zwei Personen	€ 2.251,03
für jede weitere Person	€ 220,16

(Absetzbeträge wie Familienbeihilfe,
Miete, Diäterfordernis beachten).

Achtung: Lohn- und Gehaltsempfänger können nur dann befreit werden, wenn sie auch von der Rezeptgebühr (siehe Punkt 11) befreit sind!

15. Werte Arbeitslosenversicherung

Höchstbemessungsgrundlage monatlich	€ 6.615,00
Höchstmögliches Arbeitslosengeld täglich	€77,25
Familienzuschlag täglich	€0,97
Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes mindestens täglich	€14,53
Bildungsteilzeitgeld pro reduzierter Stunde	€.....1,05

16. Bewertung von Sachbezügen für Arbeiter und Angestellte

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft und Beheizung) beträgt für das Ausgleichszulagenrecht € 376,27 monatlich (für das Steuerrecht gelten andere Sätze!).

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzuwenden:

a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	1/10 €	37,63
b) Beheizung und Beleuchtung	1/10 €	37,63
c) erstes und zweites Frühstück mit je	1/10 ... €	37,63
d) Mittagessen	3/10 ... €	112,88
e) Jause	1/10 ... €	37,63
f) Abendessen	2/10 ... €	75,25

17. Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei Besuch einer mittleren, höheren oder Hochschule..... € 1.470,60

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Stand: Jänner 2025 (Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten)

Foto: © Beaunitta V W/peopleimages.com - stock.adobe.com

Impressum

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22



**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**